



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR,0 REINE WOHNGEBIETE (BAUFLÄCHEN)
 - WA ALLEMEINE WOHNGEBIETE
 - WR,9 WIRTSCHAFTLICHE GEBIETE
 - WI INDUSTRIEGEBIETE
 - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
 - SW WOCHENENDHAUSEGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG**
 - DACHNEIGUNG MAX. 35°, Kniestock MAX. 50M
 - DACHNEIGUNG MAX. 45°, Kniestock MAX. 50M
 - UNTERSCHIEDSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE
 - GEWERBLICH
 - HOHN- U. GESCHÄFTSHAUS
 - DA * DACHNEIGUNGSAUSSAUBERUNG (GR. EG. DACHNEIGUNG MAX. 45°, Kniestock MAX. 50M)
 - GRZ = GRUNDLÄCHENZAHL
 - GRZ* = GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 - BMZ = BAUMASSENZAHL
 - GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUWEISE - LINIEN - GRENZEN, GESTALTUNG**
 - BEBESTENDE BAUWEISE
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - G GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SO SATTELDACH
 - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
 - DACHNEIGUNG FLACHER ALS DACHNEIGUNG STEILER ALS DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - FIRSTSTRICHUNG
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - BEBESTENDE VERKEHRSLÄCHEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERHALTEN

- SONSTIGES**
- ST STELLPLATZ
 - GS4 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ (IN SATZUNG)
 - G GARAGEN
 - GG4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
 - TSG TIEFGARAGEN
 - PA PARPLATZ (OFFENTL.)
 - DUR DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
 - TR TRADITION
 - T TANKSTELLE
 - AB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ABG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHN- ENTWICKLUNG
 - MA MASSZAHLEN (METER)
 - GGTSG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
 - FW FUSSWEG
 - ZU ZU- UND AUSFAHRT IN FAHRRICHTUNG
 - BEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINKWASSER ZUM NUTZEN DER ANWEISUNG
 - OP OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
 - PARK PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
 - FR FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UNZUNÄHMEN - BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m U. OK STRASSE
 - IM IM BEZUG ERHÄLTEN REITER PLATZ SIND KEINE GARTENLAUNE ZULASSIG

- GRÜNLÄCHEN**
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
 - PRIV. GRÜNLÄCHEN FESTSETZUNG IM PLAN
 - BAUME ZU ERHALTEN
 - BAUME ZU PFLANZEN
- B) HINWEISE**
- KANAL VORHANDEN
 - KANAL GEPLANT
 - RESTEHENDE GEBÄUDE
 - VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - FLURSTÜCKNUMMER
 - HOHNENSCHEITLICHE U.N.N.
 - BOSCHUNG
 - VORH. NADELWALD (LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET)

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- A. ABSTANDSLÄCHEN**
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEREINIGTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS. 3 UND 4 BAYVO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.
- B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERSICHTLICHE STELLPLÄTZE**
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUVVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 2 BAUVVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN ZULASSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.
- C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERSICHTLICHEN STELLPLÄTZEN**
- IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSLÄCHEN AN HAUPTGÄSSEN NACH ART 6 UND 7 BAYVO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUVVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERSICHTLICHE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, WENN DIE NEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSLÄCHEN AUF DEM NACHBARSGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

* Vgl. Änderung zu 4/6.1 (erweiterte Streifen- und Grundstücksgrenzen)

DER STADTRAT HAT AM 25.11.1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN

18. Okt. 1978

DER STADTRAT HAT AM ... DEN BESCHLUSS EINE BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG ORTSBÜCHLICH BEKANNTMACHT.

18. Okt. 1978

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 16.3.1978 AUFGESTELLT

18. Okt. 1978

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 27.4.1978 VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 20 (2) BBAUG GEBILLIGT

18. Okt. 1978

DIE STADT HAT AM 13/15.9.78 OFFENTLICH BEKANNTMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 18.9.1978 BIS 23.10.1978 ZUM ANHÖRUNG GEM. § 20 (2) BBAUG IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG.

18. Okt. 1978

DER STADTRAT HAT AM 21.12.1978 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 20 BBAUG BESCHLUSS GEFASST.

18. Okt. 1978

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 3.3.1978 AUFGESTELLT, DIE 100 WURDEN GEM. § 151 BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 26.10.1978 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

18. Okt. 1978

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 21.12.78 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

18. Okt. 1978

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 31.1.1979 BIS 2.3.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT, DIES WURDE AM 17/19.1.1979 ORTSBÜCHLICH BEKANNTMACHT, DIE 100 WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.1.79 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

18. Okt. 1978

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VON 30.8.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

18. Okt. 1978

DER BEGRÜNDUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 15.1.80 NR. 420 - 504/13 - 10/80

Regierung von Oberfranken

15.1.80

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 6.2.1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ZU JEDERMANNS EINSICHT ÜBERGEGEBEN, DIE GENEHMIGUNG UND DIE EREILEGUNG SIND AM 6.2.1980 ORTSBÜCHLICH DURCH DAS ANTRAGSBLATT DER STADT FORCHHEIM BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 2 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

18. Okt. 1978

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 4/6.1 (ÄNDERUNG) FÜR DAS HAINBRUNNENGEBIET

DATUM	NAMEN	NACH BESCHLUSS VON
BEARBEITET 6.3.1978	POST/WALZ	
GEZEICHNET 6.3.1978	RUDRICH	
GEÄNDERT		